

Satzung

Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 23. September 2023

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FORD – SEGEL - CLUB Köln e.V.“ (Abkürzung FSCK)
2. Sitz des Vereins ist Köln als Geschäftsstelle.
3. Der „Ford-Segel-Club Köln e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen unter der Kennung VR5849.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segelns zu Wasser, auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene, Kinder und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf Binnengewässern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Segelausbildung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung des Fahrtensegelns und der Ausrichtung von Regatten für alle Altersgruppen.
5. Zur Verwirklichung der Ziele soll der Verein geeignete Grundstücke, Gebäude, Boote und Anlagen erwerben, erstellen oder pachten. Die dafür erforderlichen Mittel sollen durch Eigenleistung, Spenden, Umlagen und Beiträge aufgebracht werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen, Spenden oder der durch Aufbauleistungen erstellten Sach- und Vermögenswerte.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein kann kooperatives Mitglied anderer Organisationen oder Verbände werden. Er ist insbesondere Mitglied in der „Ford-Freizeit-Organisation e.V.“ (FFO).

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird begründet durch Einschreibung als

1. Aktives Mitglied
2. Partner Ehegatte
3. Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre
4. Jungdliches Mitglied bis zum 18. Lebensjahr
5. Förderndes Mitglied
6. Ehrenmitglied
7. Fördernde Mitgliedschaft Partner

zu 1) Aktives Mitglied

des Vereins kann jeder unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, Herkunft, sexueller Orientierung, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

zu 2) Aktives Mitglied

können Ehegatten, Angehörige, sowie Partner von Lebensgemeinschaften von aktiven Mitgliedern zu ermäßigten Beiträgen werden.

zu 3) Aktives Mitglied

können Schüler, Lehrlinge und Studenten über 18 Jahre mit ermäßigten Beiträgen werden, solange sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden.

zu 4) Mitglieder der Jugendgruppe

können Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden. Mitglieder der Jugendgruppe dürfen alle vereinseigenen Einrichtungen benutzen, verfügen jedoch außerhalb der Jugendgruppe weder über Stimmrecht noch über aktives oder passives Wahlrecht.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre geworden sind, scheiden sie aus der Jugendgruppe aus.

zu 5) Fördernde Mitgliedschaft

können natürliche oder juristische Personen erwerben, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

zu 6) Ehrenmitgliedschaft

kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben – wenn im Einzelfall keine andere Regelung beschlossen wird – gleiche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

zu 7) Fördernde Mitgliedschaft Partner

Ehegatten, Angehörige sowie Partner, die in häuslicher Wohngemeinschaft leben.

§ 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1) Aufnahme

- a. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Schriftform gebunden. Der Antrag schließt die Anerkennung dieser Satzung ein.
- b. Jugendliche werden nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- c. Die Entscheidung über jede Form der Mitgliedschaft erfolgt in der Vorstandssitzung. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist nicht anfechtbar. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen.

2) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung entscheidet der Eingang des Schreibens bei der Geschäftsstelle.

3) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, wenn folgende Umstände vorliegen:

- a. Grobe Verstöße gegen die Satzung
- b. Wiederholtes und stark vereinsschädigendes Verhalten
- c. Unehrenhaftes Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d. Nichtzahlen der Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin trotz schriftlicher Mahnung

4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Ausschluss
- c. durch Austritt

§ 5. Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Unbeschränktes Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern ist jedoch auf die aktive Mitgliedschaft beschränkt und setzt ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
3. Aktive Vereinsmitglieder dürfen alle vereinseigenen Einrichtungen und alle durch den Verein geschaffenen und zur Verfügung gestellten Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jeweils zum Jahresende, spätestens jedoch nach 18 Monaten statt und wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder müssen auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder, unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich
 - a. für Satzungsänderungen
 - b. zum Beschluss auf Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Stimmübertragung auf andere aktive Mitglieder möglich, jedoch nur maximal fünf auf eine Person. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die in der vorschriftsmäßigen einberufenen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll grundsätzlich enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes
 - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - g. Festsetzung der Gebührenordnung
 - h. Bestätigung nachgewählter Mitglieder des Vorstandes
7. Alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, dessen Richtigkeit von den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstandmitgliedern zu bestätigen ist.



§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem technischen Leiter
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. und bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Entlastung und Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines jedoch
 - entweder der Vorsitzende
 - oder der Schatzmeister
 - oder der Geschäftsführer sein muss.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen und schließt jeden darüberhinausgehenden Anspruch aus. Der Verein haftet nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter jedoch mindestens
 - entweder der Vorsitzende
 - oder der Geschäftsführer
 - oder der Schatzmeister
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied gewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss sich der Vorstand durch Zuwahl innerhalb von 3 Monaten selbständig ergänzen. Die Zuwahl erfolgt durch den Vorstand und ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der amtierende Vorstand kann während seiner Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung, welches jedoch von 2/3 der anwesenden Mitglieder gebilligt werden muss, zum Rücktritt gezwungen werden.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bestätigen.
12. Weitere Einzelheiten der Vereinsführung regelt der Vorstand durch Verabschiedung zusätzlicher Ordnungen.

§ 9. Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben, sowie die Aufstellung und Verfolgung eines Jahresbudgets obliegen dem für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied.
3. Jedes Mitglied hat für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag sowie jährliche Benutzungsgebühren und Umlagen zu zahlen, die in der Gebührenordnung festgelegt werden und zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Terminen eines Jahres zu entrichten sind. Ausnahmeregelungen bzw. Teilzahlungen können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.
4. Alle Mitglieder haben eine Bank-Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu erbringen.
5. Darüber hinaus kann der Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben einmal jährlich eine Sonderumlage festsetzen, die jedoch die Höhe eines Jahresbeitrages maximal nicht übersteigen darf. Etwa notwendig werdende höhere Belastungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Beiträge der Mitglieder der Jugendgruppe sind zweckgebunden für die Jugendgruppe einzusetzen.

§ 10. Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von allen aktiven Mitgliedern gestellt werden.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ford-Freizeit-Organisation e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 in Kraft.

Max Dembour
Vorsitzender
23.09.2023



Unterschrift

Burkhard Meermeier
Geschäftsführer
23.09.2023



Unterschrift

Volkmar Bromby
Schatzmeister
23.09.2023



Unterschrift